

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



36. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 27.07.2026

Nr. 19

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Bekanntmachung über die Auflösung des Ortsbeirates im Ortsteil Wust	2
Bekanntmachung des Wahlleiters: Neuwahl des Ortsbeirates des Ortsteils Wust am 8. November 2026	2
Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel	7

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Oberbürgermeister
Redaktion: Amt 30
Rechtsamt / Büro SVV
SG Büro SVV

Bezugsmöglichkeiten/
-bedingungen:

Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
E-Mail: BueroSVV@stadt-brandenburg.de
Internet: www.stadt-brandenburg.de/rathaus/amtsblatt

Amtlicher Teil

Bekanntmachung über die Auflösung des Ortsbeirates im Ortsteil Wust

Seit dem 11. Juli 2026 ist die Mehrheit des 3 Sitze umfassenden Ortsbeirates im Ortsteil Wust unbesetzt. Hiermit erkläre ich die Auflösung des Ortsbeirates Wust gemäß § 84 Absatz 1 in Verbindung mit § 54 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG).

gez. Daniel Keip
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, den 24.07.2026

- - - - -

Bekanntmachung des Wahlleiters

Neuwahl des Ortsbeirates des Ortsteils Wust am 8. November 2026

Bekanntmachung des Wahlleiters vom 27. Juli 2026

Gemäß § 84 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltag der Neuwahl des Ortsbeirates im Ortsteil Wust sowie die Wahlzeit

Nach Unterschreitung der gesetzlichen Mindestzahl an Mitgliedern hat der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel den Ortsbeirat im Ortsteil Wust am 24. Juli 2026 aufgelöst. Gemäß § 84 Absatz 3 BbgKWahlG bestimme ich **Sonntag, den 8. November 2026** als Tag der Neuwahl des Ortsbeirates im Ortsteil Wust. Die Neuwahl findet in der Zeit von **8.00 bis 18.00 Uhr** statt.

Der Ortsbeirat des Ortsteiles Wust wird für den Rest der allgemeinen Wahlperiode gewählt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Für die vorgenannte Neuwahl des Ortsbeirates im Ortsteil Wust fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Neuwahl **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. Anzahl der Mitglieder des Ortsbeirates im Ortsteil Wust

Es sind insgesamt drei Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.

2. Wahlgebiet

Wahlgebiet ist für die Neuwahl des Ortsbeirates der Ortsteil Wust. Der Ortsteil bildet einen Wahlkreis.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerbenden** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 3. September 2026, 12 Uhr**, beim

Wahlleiter der Stadt Brandenburg an der Havel
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel

Besucheranschrift
Nicolaiplatz 30
14770 Brandenburg an der Havel

schriftlich eingereicht werden.

4. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist mir durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligter **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 3. September 2026, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens **zwei** Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. **Inhalt der Wahlvorschläge**

5.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem **Vordruckmuster 5a zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV** als **wahlgebietsbezogene** Wahlvorschläge eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** darf nur die unter Buchstabe a) und e) bezeichneten Angaben enthalten.

5.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden, darf jedoch **höchstens 6 Bewerbende** enthalten.

5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson kann auch eine Bewerbende oder ein Bewerbender benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

5.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein.
Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen.
Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein.
Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

5.5 **Wichtige Beschränkungen**

Jede oder jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Neuwahl des Ortsbeirates im Ortsteil Wust benannt sein. Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

6. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerbende oder als Bewerbender**

6.1 Die Benennung als Bewerbende oder als Bewerbender auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die oder der **Bewerbende muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.

- b) Die oder der **Bewerbende muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerbenden** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 7).
- c) Die oder der **Bewerbende muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Vordruckmuster **7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die oder der Bewerbende in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerbende**.

6.2 Zur Wählbarkeit

6.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am 8. November 2026 das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten im Ortsteil Wust ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

6.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union wählbar, die am 8. November 2026 das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten im Ortsteil Wust ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

- 6.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerbende und für jeden Bewerbenden eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Vordruckmuster **8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die oder der vorgeschlagene Bewerbende wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Vordruckmuster **8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

7. Zur Aufstellung der Bewerbenden (Nomination) gemäß § 84 Absatz 1 in Verbindung mit § 33 BbgKWahlG

- 7.1 **Die Bewerbenden einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

- 7.2 **Die Bewerbenden einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

- 7.3 **Die Bewerbenden einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

- 7.4 Die in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Neuwahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wust bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Wust wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe **nicht** zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.
- 7.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 7.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerbenden sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlungen **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 7.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Vordruckmuster **9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift müssen die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung** und **zwei von der Versammlung hierzu bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
- 8. Unterstützungsunterschriften**
- 8.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 8.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien oder politischen Vereinigungen**, die am **27. Juli 2026** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 21. Deutschen Bundestag oder im 8. Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 8.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **27. Juli 2026** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 8.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 8.1.1 oder 8.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 8.1.4 Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am **27. Juli 2026** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Wust durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerbende, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Wust vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.
- 8.2 Wichtige Hinweise**
- 8.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der nach der vorstehenden Nummer 8.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind **mindestens 3 Unterstützungsunterschriften** von wahlberechtigten Personen des Ortsteiles Wust beizufügen.
- 8.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum
Mittwoch, den 2. September 2026, 16 Uhr,
bei der
Wahlbehörde Stadt Brandenburg an der Havel
Statistik und Wahlen
Nicolaiplatz 30
14770 Brandenburg an der Havel
zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 8.2.3) **sind der Wahlbehörde spätestens bis zum**

Mittwoch, den 2. September 2026, 16 Uhr,

vorzulegen.

Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Vordruckmuster 6 zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 8.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der

**Wahlbehörde Stadt Brandenburg an der Havel
SG Statistik und Wahlen
Nicolaiplatz 30
14770 Brandenburg an der Havel**

aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden** und **eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer oder eines **Einzelbewerbenden** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 8.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge nach § 84 Absatz 1 in Verbindung mit § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 8.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Neuwahl des Ortsbeirates im Ortsteil Wust unterzeichnen. Hat eine Person für diese Neuwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind **sämtliche** von ihr geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 8.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.
- 8.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 8.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 31. August 2026, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 8.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Ortsteil Wust zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

9. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **3. September 2026, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerbenden beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Bewerbende so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

10. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **8. September 2026** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 84 Absatz 1 in Verbindung mit § 37 Absätze 1 bis 4, 7 und 8 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden (siehe Punkt 3.2).

gez. Michael Scharf
Wahlleiter zur Kommunalwahl für
die Stadt Brandenburg an der Havel

Brandenburg an der Havel, den 27. Juli 2026

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Berufung einer Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Brandenburg an der Havel**

Gemäß § 60 Absatz 3 in Verbindung mit § 49 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz und § 80 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung geht nach dem Tod eines gewählten Vertreters der Stadtverordnetenversammlung der Sitz auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlags über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist.

Somit wird Herr Christian Lack als nächstfolgende Ersatzperson auf dem Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) im Wahlkreis 2 in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel berufen.

gez. Michael Scharf
Wahlleiter

Brandenburg an der Havel, den 27.07.2026